

doch hierin eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nicht gefunden werden, indem die im Falle Subakta geschehene Kompetenzerklärung den Großen Rath nicht hindern konnte, die Kompetenzfrage einer erneuerten Prüfung zu unterwerfen und dieselbe in einem der frühern Entscheidung widersprechenden Sinne zu lösen. Von einem Willkürakt des Großen Rathes ist im vorliegenden Falle überall keine Rede; sagt doch Rekurrentin selbst, daß die Behörden über die Weiterzüglichkeit der kleinrätthlichen Steuerdekrete unklar seien und von einer festen Praxis auf diesem Gebiete nicht gesprochen werden könne. Wenn aber deshalb rekurrentischerseits ein normgebender Entscheid des Bundesgerichtes verlangt wird, so ist darauf zu erwidern, daß die Auslegung kantonaler Gesetzesbestimmungen — und um solche handelt es sich bei dieser Kompetenzfrage nur — nicht Sache des Bundesgerichtes ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.
Atteintes portées à d'autres droits garantis.

77. Urtheil vom 13. September 1879 in Sachen
S i n s.

A. Durch Dekret vom 2. Herbstmonat 1878 wurde die politische Gemeinde Mühlau, welche bisher mit der politischen Gemeinde Meyenberg die Kirchgemeinde Sins gebildet hatte, zur selbständigen Kirchgemeinde erhoben und im Weiteren bestimmt:

„§ 7. Das Kirchenvermögen (Kirchen- und Pfrundgut) der neuen Pfarrei wird gebildet aus:

- „a. dem bisherigen Kirchengut von Mühlau;
- „b. dem bisherigen Kaplaneifonds von Mühlau;
- „c. dem Betrag von 20 000 Fr., welcher laut Uebereinkunft mit dem Kloster Engelberg vom 26. Weinmonat 1866 und

„22. Wintermonat 1867 als Dotation der Kaplanei Mühlau ausbezahlt wurde;

„d. dem Antheil von Mühlau an dem Pfrund- und Kirchengut von Sins;

„e. dem Antheil von Schoren-Restenberg an dem Kirchenfonds und der St. Antonienpfründe von Merenschwand.“

„§ 11. Streitigkeiten, welche über die Theilung (§§ 3 und 7) entstehen, entscheidet der Administrativrichter.“

Die Ortschaft Schoren-Restenberg, welche bisher zu der politischen und Kirchgemeinde Merenschwand gehört hatte, wurde durch das gleiche Dekret politisch und kirchlich von dieser Gemeinde abgetrennt und zu der Gemeinde Mühlau geschlagen, und es bezieht sich der § 3 des Dekretes auf die Ausscheidung der Vermögensverhältnisse zwischen Schoren-Restenberg und der politischen Gemeinde Merenschwand.

B. Ueber § 7 litt. d und § 11 dieses Dekretes beschwerten sich nun die Kirchgemeinde Sins und die politische Gemeinde Meyenberg beim Bundesgericht, indem sie behaupteten, die erstere Bestimmung (§ 7 d) verlege den Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt, und durch § 11 werde diese Theilungsstreitigkeit im Widerspruch mit Art. 58 der Bundesverfassung der Beurtheilung des verfassungsmäßigen Richters entzogen. In der Begründung der Beschwerde bestritten Rekurrenten zwar, daß ein Bedürfnis vorhanden gewesen sei, die neue Pfarrei Mühlau zu gründen; sie fochten jedoch das Dekret in dieser Hinsicht nicht an, sondern erklärten ausdrücklich, daß sie die Kompetenz des Großen Rathes zur Trennung der Kirchgemeinde Sins und Neugründung der Kirchgemeinde Mühlau anerkennen. Dagegen setzten Rekurrenten in Widerspruch, daß der Große Rath das Recht habe, das Pfrund- und Kirchengut von Sins zur Bildung des Kirchenvermögens von Mühlau in Anspruch zu nehmen, indem keine Pflicht der Mutterkirche bestehe, eine von ihr sich trennende Filiale auszusteuern und mit ihr zu theilen, wie wenn es sich um Privateigenthum handelte und eine Theilungsklage zulässig wäre; ferner die Kirchgemeinde Sins durch die Trennung keinen Vortheil, sondern wegen des Entzuges von Steuer-

kapital eine Einbuße erleide, während die Gemeinde Mühlau bereits ein hinreichendes Kirchengut besitze, so zwar, daß sie in dieser Hinsicht günstiger gestellt sei als die Kirchgemeinde Sins, und endlich durch einen im Jahre 1871 zwischen den politischen Gemeinden Mühlau und Meyenberg abgeschlossenen Vertrag die Kirchgemeinde Sins von allen fernern Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Kaplaneifründe Mühlau oder einer allfälligen Errichtung einer Pfarrei in dort für alle Zeiten enthoben worden sei. Angesichts dieser Vorgänge enthalte § 7 litt. d des großrätlichen Dekretes offenbar einen verfassungswidrigen Eingriff in das Vermögen der Kirchgemeinde Sins resp. der Gemeinde Meyenberg und zwar erscheine dieser Eingriff um so stärker, als Mühlau sein Kirchengut und seinen Kaplaneifonds nicht etwa zur gemeinsamen Theilung einwerfen, sondern als Separatgut behalten und überdies an dem Pfrund- und Kirchengut von Sins noch einen Theil bekommen solle.

Was den § 11 des Dekretes betrifft, so behaupten Rekurrenten, daß der ordentliche Richter in Theilungsstreitigkeiten der Zivilrichter sei, indem solche Streitigkeiten nicht als Verwaltungs- sondern als Zivilstreitigkeiten erscheinen und das Gesetz dieselben denn auch nicht unter den Verwaltungsstreitigkeiten aufführe.

C. Namens des Großen Rathes trug die Regierung des Kantons Aargau auf Abweisung der Beschwerde an. Sie bestritt die Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Dekretsbestimmungen und bemerkte zur Widerlegung der rekurrentischen Behauptungen im Wesentlichen:

Die Theilung, welche durch § 7 litt. d des Dekretes verfügt worden, sei die Folge einer Trennung der bisherigen Kirchgemeinde Sins. Die Frage dieser Trennung sei öffentlich rechtlicher Natur und stehe in der Machtbefugniß des Großen Rathes; die Frage der vermögensrechtlichen Absonderung zwischen den getrennten Theilen müsse durch eine besondere Verfügung der Staatsbehörden angeordnet werden, und hiezu sei Niemand kompetent als diejenige Behörde, welche den Trennungsbeschluß gefaßt habe; denn die vermögensrechtliche Auseinandersetzung als Folge einer Trennung der Korporation sei ein Accessorium der

Letztern und könne nie als Verletzung des Eigenthums erklärt werden. Der Rechtsatz, daß eine Mutterkirche durchaus nicht verpflichtet sei, eine Filiale, die sich von ihr trennen wolle, auszusteuern, werde nicht anerkannt. Uebrigens werde die bisherige Filiale Mühlau hier nicht ausgesteuert, sondern es solle der neuen Kirchgemeinde Mühlau ein entsprechender Antheil am Kirchenvermögen der Gesamtgemeinde Sins zugeschrieben werden. Daß zwischen den Gemeinden Mühlau und Meyenberg im Jahre 1871 ein Auskaufsvertrag in dem behaupteten Sinne zu Stande gekommen sei, werde bestritten und diese Frage müsse jedenfalls zunächst durch den kantonalen Richter ausgetragen werden.

Das großrätliche Dekret enthalte keinerlei materielle Verfügungen zu Ungunsten von Sins, sondern weise nur prinzipiell die Theilungsfrage an den Richter, obwohl es zu einer materiellen Ordnung der Verhältnisse als Folge der Trennung befugt gewesen wäre. Die Behauptung, daß Mühlau sein eigenes Kirchengut nicht in die Theilung einwerfen müsse, sei eine verfrühte und nach bisherigen Vorgängen unwahre; denn schon in der Vorbehandlung der Sache durch den Regierungsrath sei das Gut der Gemeinde Mühlau in Rechnung genommen worden und es sei gar nicht daran zu zweifeln, daß auch der Richter das Gleiche thun werde. Der Große Rath habe in das Eigenthum der Gemeinde Sins nicht eingegriffen, sondern er habe nur diejenigen Verfügungen in seiner Eigenschaft als Vertreter des Staates und kraft seiner Machtbefugniß über alle im Staate bestehenden Korporationen und andere juristische Personen erlassen, welche die unangefochtene und unanfechtbare Thatsache, daß der Eigenthümer in zwei verschiedene Theile getrennt worden sei, nothwendig mit sich bringe.

Die Herbeiziehung des Administrativrichters in § 11 des Dekretes sei keine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung. Der Große Rath wäre selbst berechtigt gewesen, die Auseinandersetzung des Vermögens auszusprechen, und wenn er das nicht gethan, sondern damit eine andere Behörde betraut habe, so müsse es auch in seiner Befugniß liegen, diese Behörde zu bezeichnen. Der Administrativrichter sei in der Verfassung vor-

gesehen und daher ein verfassungsmäßiger Richter. Derselbe habe die Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden und zu diesen, und nicht zu den Civilstreitigkeiten, welche der Civilrichter zu beurtheilen habe, gehören die Streitigkeiten über Ausscheidung öffentlicher Güter zwischen den Berechtigten. Denn diese Ausscheidung erfolge nicht nach Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, sondern nach dem öffentlichen Interesse, nach den speziellen Bedürfnissen einer jeden Gemeinde. Dabei sei darauf hinzuweisen, daß das Dekret nicht das gesammte Vermögen der Kirchengemeinde Sins zur Theilung heranziehe, sondern ausdrücklich nur das Pfund- und Kirchengut.

D. Die Kirchengemeinde Mülhau schloß sich als Intervenantin den Ausführungen des Regierungsrathes an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Parteien gehen darüber einig, daß der Große Rath des Kantons Aargau kompetenter Weise die Kirchengemeinde Sins getheilt und aus dem abgetrennten Theile die neue Pfarrei Mülhau errichtet hat. Ob hiezu ein Bedürfniß vorhanden war, kann hierorts nicht untersucht werden, da die Verfassung des Kantons Aargau darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Trennung und Neubildung von Kirchengemeinden stattfinden dürfe, keinerlei Bestimmungen enthält, sondern es sich bloß um die richtige Anwendung kantonsgesetzlicher Vorschriften handelt, wegen deren Verletzung eine Beschwerde beim Bundesgericht unstatthaft ist. Für das Bundesgericht ist daher bei Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit der ökonomischen Bestimmungen des angefochtenen Dekretes einfach die Thatsache maßgebend, daß die Trennung der Kirchengemeinde Sins und die Neuerrichtung der Pfarrei Mülhau von der zuständigen kantonalen Behörde verfügt worden ist, und fällt dagegen die Frage der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit dieser Maßregel hierorts gänzlich außer Betracht.

2. Ebenso wenig hat das Bundesgericht zu untersuchen, ob der Umfang des Kirchenvermögens von Sins, namentlich im Verhältniß zu dem bereits der Gemeinde Mülhau zu Gebote stehenden Kirchengute, es gerechtfertigt habe, der neuen Gemeinde Mülhau auch einen Antheil an dem Pfund- und Kirchengut

der bisherigen ungetheilten Kirchengemeinde Sins zuzuschreiben, sondern es hat sich das Bundesgericht einzig mit der grundsätzlichen Frage zu befassen, ob in dieser im Prinzip ausgesprochenen Zuschreibung eine Verletzung des Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung liege.

3. Nun sind die Parteien wiederum und mit Recht darüber einig, daß nach aargauischem Rechte die Kirchengemeinde als juristische Person Eigentümer des Kirchenvermögens sei. Ist aber dies richtig, ist die Kirchengemeinde Subjekt des Eigenthums, so kann in der angefochtenen Dekretsbestimmung ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigenthum nicht erblickt werden. Denn in diesem Falle wird durch die Theilung einer Pfarrei die Rechtspersönlichkeit, das Eigenthumssubjekt, verändert und nun ist nicht einzusehen, warum diejenige Behörde, welche zu dieser Maßregel kompetent ist, nicht auch das Recht haben sollte, mit der Veränderung resp. Trennung des Rechtssubjektes auch eine hiedurch bedingte Trennung des zu Kirchenzwecken bestimmten öffentlichen Gemeindegutes im Prinzip zu verfügen. Jedenfalls steht einer solchen Maßnahme der Art. 19 der Kantonsverfassung nicht entgegen.

4. Wenn Rekurrenten behaupten, daß in Folge schon früher geschehenen Auskaufes der Gemeinde Mülhau ein gemeinschaftliches Kirchenvermögen der nunmehr getrennten Theile nicht mehr bestehe, so ist einerseits der rechtsgültige Abschluß eines solchen Auskaufes zur Zeit nicht bewiesen, andererseits aber diese Frage nicht hierorts, sondern von demjenigen Richter zu entscheiden, welchem die Beurtheilung der allfällig entstehenden Theilungsstreitigkeiten zukommt.

5. Was nun die Frage, welcher Richter diese Streitigkeiten zu entscheiden habe, beziehungsweise die Beschwerde der Rekurrenten über § 11 des Dekretes betrifft, wodurch sie, nach ihrer Behauptung, ihrem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden sollen, so sagt Art. 61 der aargauischen Kantonsverfassung, daß das Obergericht in erster und letzter Instanz die ihm vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten entscheide. Der Administrativrichter ist sonach im Kanton Aargau auch ein verfassungsmäßiger Richter, und wenn es sich fragt, ob Theilungsstreitigkeiten vorliegender

Art als bürgerliche oder Verwaltungsrechtsfachen zu betrachten seien, so ist vorerst zu konstatiren, daß die aargauische Verfassung keine Begriffsbestimmung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder der Verwaltungsrechtsfachen enthält, sondern diese Bestimmung dem Gesetze überläßt. Die Verfassung schließt demnach nicht aus, daß gewisse Streitigkeiten, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als bürgerliche zu qualifiziren sind, durch das Gesetz dem Administrativrichter vorgelegt werden. Nun ist zwar richtig, daß Streitigkeiten über Theilung von Gemeindevermögen in Folge Aenderungen im Bestande von Gemeinden in dem Gesetze über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten nicht speziell unter den Lehrern aufgeführt sind. Allein dieses Gesetz erhebt keineswegs die Prätenston, die Verwaltungsrechtsfachen zu erschöpfen, und wenn daher der Große Rath, welchem die Oberaufsicht über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze zukommt, eine gewisse Streitigkeit dem Verwaltungsrichter vorlegt, so wird bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen sein, daß diese Maßregel, wenn auch nicht dem Wortlaute so doch dem Geiste der einschlagenden aargauischen Gesetze entspreche, und würde sich die Intervention der Bundesbehörden nur dann rechtfertigen, wenn die Ungesetzlichkeit einer solchen Verfügung klar nachgewiesen wäre. Dies ist nun keineswegs der Fall; vielmehr kommt zu Gunsten der Rechtsbeständigkeit der angefochtenen Dekretsbestimmung in Betracht, daß die betreffenden Streitigkeiten Folge eines Verwaltungsaktes sind und daß es sich um Theilung öffentlichen Eigenthums handelt, welche nicht nach strengem Recht, sondern nach Billigkeitsgrundsätzen beziehungsweise den speziellen Bedürfnissen der bisher vereinigt gewesenen Ortschaften zu geschehen hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

78. Urtheil vom 13. September 1879 in Sachen Merenschwand.

A. Durch Dekret des aargauischen Großen Rathes vom 2. Herbstmonat 1878 wurde die Ortschaft Schoren-Restenberg politisch und kirchlich von der Gemeinde Merenschwand losgetrennt und mit der politischen Gemeinde Mühlau zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. In § 7 litt. c dieses Dekretes ist bestimmt, daß das Kirchenvermögen der neuen Pfarrei Mühlau u. A. gebildet werde aus dem Antheil von Schoren-Restenberg an dem Kirchenfonds und der St. Antonienpfründe von Merenschwand. Diese St. Antonienpfründe wird in § 10 ibidem als aufgehoben erklärt und verordnet, daß aus dem Fonds derselben vorab der Beitrag von Merenschwand an die Pfarrei Mühlau auszurichten und der Mehrbetrag dem Kirchengut Merenschwand einzuverleiben sei.

B. Ueber dieses Dekret, beziehungsweise § 7 litt. c und § 10 desselben beschwerte sich die Gemeinde Merenschwand beim Bundesgerichte, unter der Behauptung, daß die angefochtenen Bestimmungen in das Eigenthumsrecht der Rekurrentin eingreifen und daher durch dieselben Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung, welcher die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet, verletzt werde. Zur Begründung dieser Behauptung führte Rekurrentin an: Die St. Antonienpfründe sei im Jahre 1483 durch freiwillige Vergabungen von Kirchengenossen von Merenschwand gestiftet und dabei die Bestimmung getroffen worden, daß hinsichtlich des Bestandes der Pfründe, deren Einkommen und Besetzung ohne Erlaubniß der Kirchengenossen nie und nimmer irgend welche Aenderungen getroffen werden dürfen. Das Pfrundgut der Antonienpfründe erscheine als eine kirchliche Stiftung zu besonderm Zwecke und sei dasselbe daher Privateigenthum dieser Person. Verfügungsberechtigt sei nur die Gemeinde Merenschwand als Vertreterin der Stiftung und jedenfalls stehe es nicht beim Großen Rathe, über dieselbe zu disponiren. Thue er es dennoch, so mache er sich eines unberechtigten Eingriffes in das Privateigenthum schuldig. Der Kirchenfonds zu Merenschwand sei Privateigenthum der dortigen Pfarr-